

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Fuchsmühl abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.08.2022 und Frist bis zum 23.09.2022.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen	Seite
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 16.08.2022)	1
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 26.08.2022)	1
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 14.09.2022)	2
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (Schreiben vom 11.09.2022)	2
Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 07.09.2022)	2
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 19.09.2022)	3
Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 21.09.2022)	4
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.08.2022).....	4
Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 28.08.2022)	5
Landratsamt Tirschenreuth – Bauverwaltung (Schreiben vom 20.09.2022)	6
Landratsamt Tirschenreuth – Gesundheitsamt (Schreiben vom 31.08.2022)	8
Landratsamt Tirschenreuth – Staatliches Abfallrecht (Schreiben vom 23.08.2022)	8
Landratsamt Tirschenreuth – Straßen- und Brückenbau (Schreiben vom 06.09.2022)	8
Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 15.09.2022)	9
Naturpark Steinwald e.V. (Schreiben vom 22.09.2022)	10
Regierung der Oberpfalz – Abwehrender Brandschutz (Schreiben vom 12.08.2022)	10
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 16.08.2022)	13
Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 08.09.2022)	14
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 25.08.2022).....	14
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 26.08.2022)	15
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 31.08.2022)	15
Vodafone GmbH (Schreiben vom 15.09.2022)	15
Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 18.08.2022)	15
Seitens der Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen.	20
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	20

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 16.08.2022)		
B1.1.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl, Solarpark II, teilen wir mit, dass wir keine Einwände haben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 26.08.2022)		
B2.1.	<p>Zu o.g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Tirschenreuth-Weiden wie folgt Stellung</p> <p>Nach <u>§ 2 (2) ROG</u> sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter <u>LEP B IV 1.3</u>:</p> <p>“Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem <u>unbedingt notwendigen</u> Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“</p> <p>Lt. geltendem Flächennutzungsplan ist die Planfläche als Grünfläche Sportplatz dargestellt. Aktuell wird diese jedoch als intensiv bewirtschaftete, gut erschlossene Ackerfläche genutzt. Durch die Planung werden also insgesamt ca. 2,70 ha LF beansprucht.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (incl. Energie) nur in unbedingt notwendigen Umfang entzogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass landw. Flächen im Planungsgebiet sehr knapp sind und noch knapper werden, dies zeigt sich z. B. am steigenden Pachtpreisniveau. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landw. Flächen kommt hier in der Abwägung also besonderes Gewicht zu.</p> <p>Neben der eigentlichen Anlage ist die mögliche Ausweisung von <u>Ausgleichsflächen</u> im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.2.	<p>Das AELF Tirschenreuth-Weiden ist der Auffassung, dass bei Maßnahmen im Bereich “Erneuerbare Energien“ im Allgemeinen und beim vorliegenden Fall im Besonderen eine reine Eingrünung und eine Extensivierung der Planfläche als Ausgleich genügt.</p> <p>Keinesfalls dürfen über die PV-Anlage und deren Eingrünung hinaus, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem möglichen Rückbau der PV-Fläche und der naturnahen Ausgleichsflächen diese wieder als Acker genutzt werden können und nicht etwa als Biotope Bestandsschutz bekommen.</p>	Die Hinweise des AEF werden in die Abwägung hinsichtlich des erforderlichen Kompensationsbedarfs und des Maßnahmenkonzepts eingestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.3.	<p>Im unmittelbaren oder weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Durch die Bewirtschaftung können u.a. Staubbelastungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Damit keine Schadensersatzforderungen an die Landwirtschaft herangetragen werden bzw. solchen Forderungen vorgebeugt wird, sollte der entsprechende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten stellt für die Anlage ebenfalls ein Risiko (v.a. Steinschlag) dar. Neben der Gefahr durch Steinschlag bei rotierenden Anbaugeräten kann es beim Vorbeifahren mit überbreiten Fahrzeugen bzw. Anbaugeräten vorkommen, dass der Absperrzaun der PV-Freiflächenanlage beschädigt wird. Der Zaun sollte deshalb am besten <u>innerhalb</u> einer Schutzhecke errichtet werden. Die Hecke selbst sollte in entsprechendem Abstand zu öffentlichen Wegen gepflanzt werden, um die notwendige regelmäßige Pflege zu ermöglichen. Dies sollte über einen Pflegevertrag gesichert werden. Die Abstände und die Höhe von Schutzzaun und -hecke sind so zu wählen, dass es zu keiner unnötigen Überschattung angrenzender Nutzfläche kommt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B3.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 14.09.2022)</p>		
B3.1.	<p>Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B4.	<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (Schreiben vom 11.09.2022)</p>		
B4.1.	<p>Für die Zuleitung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ bedanken wir uns sehr herzlich.</p> <p>Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B5.	<p>Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 07.09.2022)</p>		
B5.1.	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung neuer Transformatorenstationen im Planungsbe- reich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Die elektrische Anbindung/Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt über private 20 kV Kabel und private Trafostationen. Bei der Verlegung des Privatkabels werden öffentliche oder private Grundstücke, Straßen oder Wege benutzt oder gekreuzt, die Dokumentation und Auskunftspflicht über das Privatkabel muss von der Gemeinde geregelt werden. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="https://www.bayernwerk-
netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.bayernwerk- netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrens- schritten zu beteiligen. <u>Anhang 1: Bestandsplan</u></p>		
B6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 19.09.2022)		
B6.1.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denk- malpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. <u>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbe- hörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Ar- beiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsver- hältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. <u>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</u> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegen- stände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis ge- nommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>		
B7.	Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 21.09.2022)		
B7.1.	<p>Mit E-Mail vom 10.08.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.2.	<p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Tirschenreuth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.08.2022)		
B8.1.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
B9.	Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 28.08.2022)		
B9.1.	<p>Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p><u>Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr</u></p> <p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.2.	<p><u>Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG</u></p> <p>Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.3.	<p><u>Ausreichende Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG).</p> <p>Der Grundsatz an Löschwasser durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr.1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Tech.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e- V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o. g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Dies können u.a. natürliche oder künstliche offene Gewässer bzw. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sein.		
B9.4.	<p><u>Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze</u></p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.	Landratsamt Tirschenreuth – Bauverwaltung (Schreiben vom 20.09.2022)		
B10.1.	<p>Allgemeines</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung wird im weiteren Verfahren empfohlen.</p>	<p>Der Solarpark soll, wie auch weiter unten in der Stellungnahme empfohlen, als „Sonstiges Sondergebiet: Solarpark“ ausgewiesen werden. Daher wird im FNP auch eine entsprechende Sonderbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Da bereits der direkt nördlich anschließende Solarpark im FNP als „Sonderbaufläche: Solarpark“ bezeichnet ist, wird an dieser Flächenkategorie festgehalten.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B10.2.	Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im B-Plan bereits so enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.3.	Auf das BMS vom 13.12.2021 mit den Hinweisen zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B10.4.	<p>Begründung und Umweltbericht</p> <p>Die Begründung ist Grundlage für die Beurteilung und die spätere Realisierung des Bauleitplans. Sie dient während der Planaufstellung der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Die Begründung soll diesen ermöglichen, mit sachbezogenen Anregungen an der Planung mitzuwirken. Sie soll einerseits knapp und allgemein verständlich gefasst sein. Andererseits müssen in ihr Ziel, Zweck und die Auswirkungen der Planung gem. § 2a Satz 2 BauGB dargelegt werden. Die Begründung muss die Planung rechtfertigen, deren Erforderlichkeit nachweisen und die einzelnen Festsetzungen und wesentlichen planerischen Entscheidungen begründen und nicht nur erläutern. Unter Darlegung der wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung sind alle Auswirkungen gemeint, die sich aus der Planung und ihrem Vollzug ergeben. Anhaltspunkt für mögliche betroffene Belange kann die Liste unter § 1 Abs. 6 BauGB sein. Zur Begründung einzelner planerischer Entscheidungen ist es oft erforderlich, die Ergebnisse der Grundlagenermittlung aufzuführen (z.B. Angaben zu Bevölkerungsentwicklung, vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, etc.). Die Begründung soll die Zielrichtungen der einzelnen getroffenen Festsetzungen klar erkennen lassen, wodurch sich im Vollzug, wenn es z.B. um die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB geht, einfach entscheiden lässt, ob Grundzüge der Planung berührt sind oder nicht. In der Begründung sind auch die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen (§ 9 Abs. 8 und § 2a BauGB).</p> <p>In der Regel beinhaltet die Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Anlass der Planung und die mit den Festsetzungen verfolgten Ziele und Zwecke, – die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB), – die Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 bis 4 BauGB) sowie gegebenenfalls die Ableitung aus einem Entwicklungs- oder Rahmenplan, – eine Beschreibung der Ausgangssituation, – eine Beschreibung der wesentlichen Grundzüge der Planung, – die in Betracht gezogenen Alternativen, insbesondere für den Standort von Anlagen und Einrichtungen, die zentrale Funktion haben oder besondere Anforderungen an die Erschließung oder den Immissionsschutz stellen, – die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind, – Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bauleitplans alsbald getroffen werden sollen oder für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, wie z.B. bodenordnende Maßnahmen (§§ 45 ff. BauGB) und die Herstellung von Erschließungsanlagen (§§ 123 ff. BauGB), – Vorstellungen zur Vermeidung oder Milderung nachteiliger Auswirkungen, wenn zu erwarten ist, dass die Verwirklichung des Bebauungsplans sich nachteilig auf die persönlichen 	Der Umweltbericht wird in der Begründung zum FNP zur Offenlage im weiteren Verfahren insbesondere in Hinsicht auf die Umweltthemen ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird (§ 180 BauGB),</p> <p>– die finanziellen Auswirkungen, die sich für die Gemeinde aus den vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich ergeben, insbesondere die überschlägig ermittelten Erschließungskosten (ggf. auch Kosten für Ausgleichsmaßnahmen) und Folgekosten für Gemeinbedarfseinrichtungen, Auf die Ausführungen hierzu in den Planungshilfen wird verwiesen.</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Umweltbericht mit den in Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) des BauGB angeführten Bestandteilen zu erstellen. Der Umweltbericht ist differenziert nach Art des Bauleitplans zu erstellen.</p> <p>Die vorgelegte Begründung mit Umweltbericht ist im weiteren Verfahren zu überarbeiten und zu ergänzen.</p>		
B11.	Landratsamt Tirschenreuth – Gesundheitsamt (Schreiben vom 31.08.2022)		
B11.1.	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B12.	Landratsamt Tirschenreuth – Staatliches Abfallrecht (Schreiben vom 23.08.2022)		
B12.1.	<p>Bodenaushub gilt, wenn er von einer Baustelle entfernt wird, als Abfall gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Abfälle sollen nach der Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) nach Möglichkeit vermieden werden. Die Vermeidung von Bodenaushub beginnt dabei bereits in der Planungsphase der kommunalen Bauleitplanung. Die Entstehung von Bodenaushub als Abfall kann z.B. vermieden werden, indem die Wiederverwendung auf dem Grundstück bzw. in dem Baugebiet ermöglicht wird (z.B. geringfügiges Höherlegen des Baugebiets, Geländemodellierung). Ausführlichere Informationen hierzu finden sich insbesondere in der Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des LfU (https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm).</p> <p>Für andere anfallende Abfälle sind die jeweiligen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Einwände die vorgelegten Planungen gibt es aus der Sicht des Staatlichen Abfallrechts nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	Landratsamt Tirschenreuth – Straßen- und Brückenbau (Schreiben vom 06.09.2022)		
B13.1.	<p>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ nimmt das Sachgebiet 43 (Straßen- Und Brückenbau, Kreisstraßenverwaltung wie folgt Stellung:</p> <p>Der neu geplante Solarpark liegt außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Es besteht daher gemäß Art. 23 BayStrWG ein Anbauverbot von 15 m gemessen vom äußersten Fahrbahnrand der östlich des geplanten Solarparks vorbeiführenden Kreisstraße TIR 18. Die</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entsprechende Anbauverbotszone ist im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.</p> <p>Das Straßengrundstück der Kreisstraße TIR 18 darf nicht überbaut, überschüttet oder bepflanzt werden.</p> <p>Auffüllungen und Abgrabungen größeren Umfangs (h > 1m) sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.</p> <p>Unmittelbare Zugänge oder Zu- und Abfahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße TIR 18 sind nicht zulässig.</p> <p>Das von der Kreisstraße TIR 18 in breiter Front über die Straßenböschung abfließende Oberflächenwasser darf durch die baulichen Anlagen, Abgrabungen oder Auffüllungen nicht gestaut werden.</p> <p>Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen (hierzu zählt auch der Straßengraben) der Kreisstraße TIR 18 darf kein Schmutz- oder Regenwasser zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei km 2.338 kreuzt eine Drainageleitung der ehemaligen Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Fuchsmühl die Kreisstraße TIR 18. Die Fließrichtung geht von Ost nach West. Die Kreisstraße entwässert nicht in diese Leitung. Von dieser Leitung sind weder Lage noch Verlegetiefe bekannt.</p> <p>Auf freier Strecke müssen feststehende Hindernisse (z. B. Stahlrohre mit einem Durchmesser \geq 76,1 mm und einer Wandstärke > 2,9 mm zur Zaunbefestigung, Bäume usw.) den gemäß den RPS 2009 in Abhängigkeit der Böschungshöhe geltenden Mindestabstand vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße TIR 18 aufweisen.</p> <p>Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße TIR 18 muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p>		
B14.	<p>Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 15.09.2022)</p>		
B14.1.	<p>Südlich im Anschluss an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) "Solarpark Fuchsmühl" (1) soll auf den im planerischen Außenbereich gelegenen Grundstücken Flur Nrn. 512/2, 515/0 und 516/0 jeweils Gemarkung Fuchsmühl die weitere PVA "Solarpark Fuchsmühl 2" errichtet und betrieben werden. Für die Realisierung dieses Vorhabens sind mit der aktuellen 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Fuchsmühl sowie der Aufstellung des gleichnamigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans zunächst die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Beurteilung dieser beiden Planvorhaben kann seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) auf eine Differenzierung verzichtet werden, d.h. diese Stellungnahme besitzt für beide Verfahren Gültigkeit.</p> <p><u>Beurteilung</u></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich durch Blendung (Reflexionen des auf die Moduloberflächen einfallenden Sonnenlichts), Geräusche sowie elektrische und magnetische Felder aus der Stromerzeugung und -Umwandlung auf ihre Umgebung einwirken. Entsprechend sind ihre Größe sowie ihre Lage (räumliche Orientierung und Abstand) in Bezug auf mögliche Immissionsorten von entscheidender Bedeutung für die immissionsschutzfachliche Beurteilung solcher Anlagen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind in Bezug auf die räumliche Orientierung und den Abstand der geplanten PVA zu möglichen Immissionsorten -das sind die nördlich der Anlage gelegenen Wohnhäuser von Fuchsmühl -sehr günstige Verhältnisse gegeben (Immissionsorte nördlich der nach Süden ausgerichteten Module, Abstände mindestens 150 Meter). Seitens der U I B kann hier deshalb auf weitere Prüfungen zum Immissionsschutz verzichtet werden; es bestehen keine Einwände gegen die beiden Planvorhaben.</p>		
B15.	Naturpark Steinwald e.V. (Schreiben vom 22.09.2022)		
B15.1.	Von unserer Seite aus spricht nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B16.	Regierung der Oberpfalz – Abwehrender Brandschutz (Schreiben vom 12.08.2022)		
B16.1.	<p>Wir möchten zu Ihrer vorgelegten Planung folgende Hinweise geben:</p> <p>Die aktuelle Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde in Bayern führen aus:</p> <p>ab Seite 184ff: Beteiligung der Behörden</p> <p><i>„4 - Welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere von Art und Umfang des Bauleitplans ab. Die Frage beantwortet sich danach, ob der Aufgabenbereich der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung berührt werden kann. Dies bedeutet, dass nur solche Stellen zu beteiligen sind, die in das konkrete Bauleitplanverfahren abwägungserhebliche Belange einbringen können. Die Gemeinde muss also nicht alle denkbaren Behörden und Stellen abfragen, ob sie von diesen zu vertretenden öffentlichen Interessen betroffen sind. Vielmehr hat die Gemeinde die Entscheidung, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, aufgrund eigenverantwortlicher sachgerechter Prüfung der zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans zu treffen.</i></p> <p><i>Unter dem Vorbehalt, dass im konkreten Bauleitplanverfahren ihr Aufgabenbereich berührt sein kann, sind im Bauleitplanverfahren in der Regel folgende Behörden und Stellen zu beteiligen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kreisverwaltungsbehörde, z. B. als untere Bauaufsichtsbehörde, untere • Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt • oder untere Straßenverkehrsbehörde, 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für die Planung maßgeblichen Behörden wurden beteiligt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<ul style="list-style-type: none"> • die höhere Landesplanungsbehörde • das Wasserwirtschaftsamt • das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • das Landesamt für Denkmalpflege • das Staatliche Bauamt, Bereich Straßenbau • die für die Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung und Frischwasserversorgung zuständige entsorgungspflichtige Körperschaft, • der Regionale Planungsverband (Beteiligung bei Bebauungsplänen, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, und bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen von überörtlicher Bedeutung oder wenn Belange des Regionalplans betroffen sind). <p>Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls kommt darüber hinaus auch eine Beteiligung folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, • das Amt für Ländliche Entwicklung, • die höhere Naturschutzbehörde, • das Bergamt, • die Autobahn GmbH, • der Landkreis, z.B. als Straßenbauastträger, • das Luftamt, • den Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur (DB Netz AG oder nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen), • die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde (s.a. Kapitel III 9/20 Bahnübergänge), • die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, • die zuständigen Netzbetreiber von leitungsgebundenen Energie- und Telekommunikationsnetzen, • die für die Gemeinbedarfsflächen zuständigen Bedarfsträger, • die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, • die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, • die Stadt- bzw. Kreisheimatpfleger/ in, • die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), • das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, • das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), • die Industrie- und Handelskammer, • die Handwerkskammer, • der Kreisjugendring. 		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Träger öffentlicher Belange ergänzt werden, deren Interessen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Planungsabsichten der Gemeinde stehen. Z.B.....“</i></p> <p>Die Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen sind in dieser Aufzählung nicht genannt, so dass bereits aus diesem Grund einiges gegen eine regelmäßige Verfahrensbeilegung der Fachberater spricht.</p>		
B16.2.	<p><i>Ab S. 33 ff. 3.2 Fachplanungen – Brandschutz (S. 41) wird ausgeführt:</i> <i>35 ach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG sind der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen gemeindliche Pflichtaufgaben. In die bauleitplanerischen Überlegungen ist bezüglich des Brandschutzes insbesondere Folgendes einzubeziehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,</i> • <i>Beachtung der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen</i> • <i>(BayTB), wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden (bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt) über die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr wie Hubrettungsfahrzeuge hergestellt werden soll (vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 1 BayBO),</i> • <i>Beachtung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Voll[1]zug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG),</i> • <i>ausreichende Löschwasserversorgung,</i> • <i>Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,</i> • <i>wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen).</i> 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B16.3.	<p>Bei der Bearbeitung der Vielzahl von Plänen in den letzten Jahren ist uns aufgefallen, dass diese oben empfohlenen Überlegungen oftmals recht knapp ausfallen, daher eine Prüfung nur schwer möglich ist und leider oftmals nur eine Nachbesserung empfohlen werden kann. Auch der vorliegenden Planung sind leider keine gezielten Planungen zum abwehrenden Brandschutz speziell entnehmbar. Die Regelung des Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG spricht ebenfalls dafür, dass es primär Aufgabe der Gemeinde ist, den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen und daher diese Überlegungen eigenverantwortlich zu erarbeiten sind. Die Aufgabe ist also den Gemeinden zugewiesen und grds. nicht dem Fachberater Brand- und Katastrophenschutz. Voraussetzung zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist jedoch, dass der Aufgabenbereich der Behörde, die beteiligt wird, berührt sein könnte.</p> <p>Dieses Schreiben bitten wir nicht derart zu verstehen, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz - nicht im Einzelfall mit ihrer Kompetenz beratend zur</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Verfügung stehen würde oder dass der Stellenwert des Brandschutzes in der Bauleitplanung als gering angesehen würde.</p> <p>Gerade die vielfältigen Änderungen im Baurecht der letzten Jahre, die dazu geführt haben, dass viele Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt wurden oder nur in reduziertem Umfang geprüft werden, bedingen eine sehr sorgfältige Brandschutzprüfung im Bauleitplanverfahren, da es oft keine Möglichkeiten mehr gibt, in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren korrigierend einzugreifen. Eine formalisierte Beteiligung der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz als Träger öffentlicher Belange führt zu einer hohen Bindung von Arbeitskraft bei uns im Hause in einem Verfahrensstadium, bei dem oftmals bereits viele Schritte getan sind und Alternativen nur mehr schwierig realisierbar sind. Unabhängig von den bereits oben dargestellten rechtlichen Bedenken gegen eine regelmäßige formelle Verfahrensbeteiligung als Träger öffentlicher Belange sprechen also auch praktische Gründe gegen eine solche Vorgehensweise.</p> <p>Letztlich bleibt aus unserer Sicht festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist die Entscheidung der Gemeinde, wen sie als Träger öffentlicher Belange beteiligt. - Es spricht vieles dafür, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz– grds. kein Träger öffentlicher Belange ist. - Bei schwierigen Einzelfragen des abwehrenden Brandschutzes wird die Regierung der Oberpfalz jederzeit (also auch bereits im Anfangsstadium eines Bauleitplanverfahrens) beratend Hilfeleistung leisten, sofern uns die Sachlage und die Alternativen sowie ein favorisiertes Lösungskonzept rechtzeitig vorab geschildert werden. - Die Berücksichtigung des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitplanverfahren hat eine sehr wichtige Bedeutung, da oftmals Baurecht bereits ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren geschaffen wird. <p>Für schwierige Einzelfragen zum abwehrenden Brandschutz stehen wir Ihnen im weiteren Verfahren daher gerne zur Verfügung. Von einer allgemeinen Zusendung von Unterlagen als Träger öffentlicher Belange bitten wir jedoch abzusehen.</p>		
B17.	Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 16.08.2022)		
B17.1.	<p>Aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Das Vorhaben trägt dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP, Stand 01.01.2020) 6.2.1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Zudem schließt das Vorhaben direkt an eine bestehende Freiflächen-PV-Anlage an, sodass von einer Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP-Grundsatz 6.2.3 ausgegangen werden kann.</p> <p>Der im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange relevante LEP-Grundsatz 5.4.1, wonach land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten und insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, wird in diesem Kontext als eher nachrangig bewertet. Da die Qualität des Bodens von hiesiger</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Seite jedoch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beizumessen.		
B17.2.	<u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</u> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B17.3.	<u>Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:</u> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen zur Energieerzeugung- und Umwandlung [...] 6.2.3 Photovoltaik Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B17.4.	<u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u> Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes (mit Verfahrensvermerken und Begründung) auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de.	Nach Verfahrensabschluss werden die Unterlagen übersendet.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B18.	Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 08.09.2022)		
B18.1.	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B19.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 25.08.2022)		
B19.1.	Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.		
B20.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 26.08.2022)		
B20.1.	Die Belange des Staatlichen Bauamtes sind nach Durchsicht der Planunterlagen derzeit nicht betroffen. Wir haben daher keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B21.	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 31.08.2022)		
B21.1.	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B22.	Vodafone GmbH (Schreiben vom 15.09.2022)		
B22.1.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B23.	Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 18.08.2022)		
B23.1.	Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ sowie der parallel laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl, übermittelt mit den Emails vom 10.08.2022, nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung. Altlasten Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt. Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und/oder Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Tirschenreuth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B23.2.	Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete In dem von Ihnen übermittelten Plan „02 Zeichnerischer Teil...“ wird ein Heilquellenschutzgebiet dargestellt, in welchem das geplante Vorhaben liegt. Siehe KommentarWir weisen darauf hin, dass dieses dargestellte Heilquellenschutzgebiet (per Rechtsverordnung am 08.09.1921 festgesetzt) mittlerweile aufgehoben und durch ein neues per Rechtsverordnung am 04.05.2020 zum Schutz der von der Brunnenverwaltung König Otto-Bad,	Die Information bzgl. des Heilquellenschutzgebietes wird in den Unterlagen angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>E. Büttner GmbH & Co. KG, Wiesau, genutzten Heilquelle „Neue Otto-Quelle“ festgesetztes Heilquellenschutzgebiet ersetzt wurde.</p> <p>Gemäß dieser aktuell gültigen Heilquellenschutzgebietsverordnung bzw. dem zugehörigen Schutzgebietsplan befindet sich das von Ihnen geplante Vorhaben außerhalb dieses neuen Heilquellenschutzgebietes.</p> <p>Weitergehende – über den gewöhnlichen Grundwasserschutz hinausgehende – Anforderungen sind bzgl. des von Ihnen geplanten Vorhabens nicht zu definieren.</p>		
B23.3.	<p>vorsorgender Bodenschutz <u>Fachlicher Hintergrund</u> Das Schutzgut Boden ist in der Bauleitplanung (FNP und BBP) zu berücksichtigen und zu beschreiben. Dafür ist eine Beschreibung der Bodenfunktionen und eine Bodenfunktionsbewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) notwendig. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme), die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufzuzeigen. Ohne eine Bewertung der Bodenfunktionen kann eine getroffene Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Außerhalb der eigenen Zuständigkeit weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs.2 Nr. 2 BBodSchG nicht geeignet sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Wir weisen auf das entsprechende IMS vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) sowie die hierzu ergangene Ergänzung vom 14.01.2011 mit den ausschließenden Kriterien hin (siehe Anlagen).</p>	<p>Die Ausschlusskriterien der nebenstehend genannten ministerialen Schreiben aus den Jahren 2009 und 2011 sind mittlerweile überholt.</p> <p>Seit dem EEG 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen > 750 kW und < 20 MW auch auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan. Von vornherein ausgeschlossen sind lediglich Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des BNatSchG sind.</p> <p>Diese Ausschlussgründe treffen für den Geltungsbereich nicht zu.</p> <p>Aussagen zur Bodengüte werden dennoch im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend tlw. gefolgt.</u></p>
B23.4.	<p><u>Hinweise an die Bauleitplanung</u> Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es wird gebeten die Unterlagen zur Bauleitplanung entsprechend, um die für das Vorhaben relevanten Vorgaben des Bodenschutzes zu ergänzen.</p> <p><u>Bodenfunktionsbewertung</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB</p>	<p>Die Wirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Bodenfunktionen sind wegen des sehr geringen Versiegelungsgrades (Rammung der Modulständer ohne Fundament, keine Wegebau innerhalb des Solarparks) lediglich untergeordnet. Teilweise sind sogar positive Wirkungen zu erwarten</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.</p> <p>Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standortpotential für die natürliche Vegetation, 2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen, 3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat), 4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle, 5. Natürliche Ertragsfähigkeit land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden, 6. Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- & Kulturgeschichte. <p>Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern http://www.BIS.bayern.de und ins-besondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.</p> <p>Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Sie dient ebenfalls zur Identifizierung von Ausschlussflächen für Photovoltaik-anlagen.</p>	<p>(Bodenruhe unter Grünland gegen-über regelmäßiger ackerbaulicher Bewirtschaftung).</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung wird im Umweltbericht daher in einer diesen Umstand berücksichtigenden, angemessenen Detailtiefe ergänzt.</p>	
B23.5.	<p><u>Bodenmanagement und Bodenschutzmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bodenfeuchte kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und damit ggf. auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Eine Prüfung dahingehend sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden und geeignete Materialien ausgewählt werden. • Die Art des Anlagenmaterials wird in den Unterlagen nicht angegeben. Durch eine Beschichtung von verzinkten Blechen (z.B. Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine mögliche Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. • Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, wird aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren und in der Bau-durchführung berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten. • Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. V.a. im Hinblick auf eine ggf. Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage und anschließend wieder landwirtschaftlichen Nutzung. • Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. • Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen. • Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. (Begründung: Vermeidung von Qualitätsverlusten, Erosionsminderung) • Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. In Hanglagen oder bei Böden, deren Ausgangssubstrate durch ihre Korngrößenzusammensetzung besonders erosionsanfällig sind (wie Löss oder andere schluffige Deckschichten), soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. • Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. <p>Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen</p>		
B23.6.	<p>Abwasserentsorgung <u>Schmutzwasser</u></p> <p>In der Regel fällt beim Betrieb von PV-Anlagen kein Schmutzwasser an, weshalb auf weitere Ausführung hierauf vorerst verzichtet wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B23.7.	<p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>In Abhängigkeit der örtlichen Möglichkeiten ist entweder eine dezentrale oder zentrale Versickerung anzustreben. Eine Ableitung im Trennsystem und Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>einen Vorfluter ist erst nachrangig zu betrachten. Es gilt, auch bei Vorhandensein eines Trennsystems mit Regenwasserkanal, immer der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung.</p> <p>Auf die einschlägigen technischen Regelwerke der DWA (A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU wird verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf).</p>	Ist nicht Gegenstand des FNP, wird aber im Zuge des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.	
B23.8.	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine Überschwemmungsgebiete und auch keine wassersensiblen Bereiche betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B23.9.	<p>Zusammenfassung</p> <p>Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich des Bodenschutzes – bestehen gegen die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Anlage 1:</u> Schreiben vom 19.11.2009</p> <p><u>Anlage 2:</u> Schreiben vom 14.01.2011</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B23.10	<p>Nachtrag vom 18.08.2022</p> <p>Soeben haben wir festgestellt, dass wir Ihren Umweltbericht und die weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan bei unserer mit untenstehendem Email übersandten Stellungnahme nicht berücksichtigt haben.</p> <p>Wir bitten das Versehen zu entschuldigen und bitten Sie unsere Ausführungen zum Thema Bodenschutz in Ihrem Umweltbericht und den Unterlagen zum Bebauungsplan nur soweit zu berücksichtigen, als die Anforderungen nicht ohnehin bereits eingearbeitet wurden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf den B-Plan und wird dort behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
G1.	Seitens der Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen.		

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
Ö1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		